




E-Rechnung: 10 FAQs

Oktober 2025

Inhalt | 10 Frequently Asked Questions

- 1 Was ist eine E-Rechnung?
 - 2 Wer ist betroffen und für welche Transaktionen gilt die neue E-Rechnungspflicht?
 - 3 Was ist unter „EN 16931“ zu verstehen und welche Abweichungen sind zulässig?
 - 4 Welche Fristen sind zu wahren?
 - 5 Welche Anforderungen gelten für den E-Rechnungseingangsprozess?
 - 6 Welche Anforderungen werden an die Datenqualität und Datenverarbeitung gestellt?
 - 7 Welche weiteren Erkenntnisse ergeben sich aus dem BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2025?
 - 8 Welche Folgen ergeben sich bei Verstößen gegen die E-Rechnungspflicht?
 - 9 Wie wirkt sich das EU-Maßnahmenpaket „MwSt im digitalen Zeitalter“ (ViDA) auf die E-Rechnungspflicht aus?
 - 10 Warum besteht akuter Handlungsbedarf?
-  Wie kann Deloitte Sie unterstützen?

Frage 1

Was ist eine E-Rechnung?

Elektronische Rechnung

Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird sowie eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Eine elektronische Verarbeitung durch den Rechnungsempfänger ist nicht verpflichtend.

Sonstige Rechnung

Elektronische Rechnungen sind von sonstigen Rechnungen zu unterscheiden.

Sonstige Rechnungen sind Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format (z. B. PDF) oder auf Papier übermittelt werden.



Frage 2

Wer ist betroffen und für welche Transaktionen gilt die neue E-Rechnungspflicht?

Die E-Rechnungspflicht gilt für den zwischenunternehmerischen Bereich.

Der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger müssen im Inland oder in einem Gebiet gemäß § 1 Abs. 3 UStG ansässig sein.

Die Ansässigkeit setzt voraus, dass sich der Sitz, die Geschäftsleitung, eine umsatzsteuerrechtliche Betriebsstätte, der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt in diesem Gebiet befindet.

Die inländische Betriebsstätte muss am Umsatz beteiligt sein.

Eine umsatzsteuerliche Registrierung bei einem deutschen Finanzamt begründet per se keine Ansässigkeit.

Die neuen E-Rechnungsvorschriften gelten grundsätzlich für Lieferungen und sonstige Leistungen zwischen inländischen Unternehmern.

Die E-Rechnung ist auch für Reverse Charge-Umsätze zwischen im Inland ansässigen Unternehmern, Reiseleistungen und Umsätze, für die die Durchschnittsatz- oder Differenzbesteuerung angewandt wird, verpflichtend.

Den neuen E-Rechnungsvorschriften unterliegen auch Rechnungsempfänger, die ausschließlich steuerfreie Umsätze ausführen.

Ausgenommen sind Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfrei sind, sowie Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 € und Fahrausweise.

Kleinunternehmer müssen keine E-Rechnungen ausstellen. Sie müssen aber ab 1. Januar 2025 in der Lage sein, E-Rechnungen für inländische B2B-Umsätze empfangen zu können.



Frage 3

Was ist unter „EN 16931“ zu verstehen und welche Abweichungen sind zulässig?

EN 16931 ist ein semantisches Datenformat, das den medienbruchfreien Import der Rechnungsdaten in die verarbeitenden Systeme ermöglicht.

E-Rechnungen können in einem rein strukturierten oder hybriden Format ausgestellt werden.

Abgesehen vom Standard XRechnung oder ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1, ausgenommen MINIMUM und BASIC-WL, sind weitere nationale oder europäische Formate zulässig.

Branchenspezifische Erweiterungen können ebenfalls genutzt werden.






















Der Rechnungsaussteller und der Rechnungsempfänger können ein abweichendes elektronisches Format vereinbaren. Voraussetzung ist, dass das Format die richtige und vollständige Extraktion der Rechnungsangaben in ein Format ermöglicht, das der Normenreihe EN 16931 entspricht oder mit ihr interoperabel ist.






Ist die Interoperabilität gewährleistet, entsprechen auch Rechnungen im EDI-Verfahren den Anforderungen; ist das der Fall, kann das EDI-Verfahren auch nach dem 31. Dezember 2027 genutzt werden.



Frage 4

Welche Fristen sind¹ zu wahren?

	EN 16931	EDI	Unstrukturiert ²	Papier
2024				
2025 ³				
2026				
2027			 + 	
2028				

-  Zustimmung des Empfängers notwendig
-  Zustimmung des Empfängers notwendig und Ergebnis der Datenextraktion EN 16931-konform oder interoperabel
-  Gesamtumsatz des Rechnungsausstellers im vorausgehenden Kalenderjahr ≤ 800.000 €
-  Zustimmung des Empfängers entbehrlich
-  Rechtswidrig

¹ Ausnahme für steuerfreie Umsätze gemäß § 4 Nr. 8 bis 29 UStG, Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise.

² Nicht-EN 16931-konform, z. B. PDF.

³ Empfang strukturierter E-Rechnungen für inländische B2B-Umsätze ab 1. Januar 2025 verpflichtend.



Frage 5

Welche Anforderungen gelten für den E-Rechnungseingangsprozess?

Für den Empfang der E-Rechnung im B2B-Bereich ist es ausreichend, wenn der Empfänger ein E-Mail-Postfach bereitstellt. Der Zugriff auf einen zentralen Speicherort innerhalb eines Konzernverbundes ist ebenfalls zulässig.

Die Implementierung einer automatisierten E-Rechnungslösung geht mit substantziellen Effizienzgewinnen für Rechnungsempfänger einher.

Verweigert ein Rechnungsempfänger den Empfang einer E-Rechnung trotz bestehender E-Rechnungspflicht bzw. schafft er nicht die notwendigen technischen Empfangsvorkehrungen, hat er **keinen** Anspruch auf eine sonstige Rechnung.

Der strukturierte Teil der E-Rechnung ist GoBD-konform aufzubewahren.

Die Unveränderbarkeit muss gewährleistet sein.

Zudem ist die maschinelle Auswertbarkeit durch die Finanzverwaltung sicherzustellen.

Gesondert übermittelte steuerrelevante Dokumente müssen ebenfalls in der ursprünglichen Form aufbewahrt werden.



Frage 6

Welche Anforderungen werden an die Datenqualität und Datenverarbeitung gestellt?

Eine effiziente Datenverarbeitung erfordert eine stetig hohe Datenqualität.

Dementsprechend müssen unternehmensinterne Prozesse überprüft und angepasst werden.

Dies gilt z. B. auch für interne Kontroll- und Genehmigungsverfahren.

Validierung

Ob eine Rechnung den Anforderungen der Normenreihe EN 16931 gerecht wird, kann mit einer geeigneten Validierungsanwendung geprüft werden. Ein Verstoß gegen die Syntax der EN16931 führt zu einer ungültigen E-Rechnung.

Der Validierung kommt eine unterstützende Funktion zu. Der Empfänger muss nach wie vor die Rechnungsangaben auf Vollständigkeit überprüfen. Bei Wahrung der Sorgfaltspflichten kann sich der Unternehmer auf das Validierungsergebnis im Hinblick auf das Format und die Geschäftsregeln verlassen.

Der Validierungsbericht sollte aufbewahrt werden.



Frage 7

Welche weiteren Erkenntnisse ergeben sich aus dem BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2025?

Formatfehler

Ein Formatfehler liegt vor, wenn eine Rechnungsdatei nicht den Syntaxen bzw. deren technischen Anforderungen gerecht wird oder keine richtige und vollständige Extraktion ermöglicht. Ein Formatfehler führt zum Vorliegen einer sonstigen Rechnung.

Geschäftsregelfehler

Ein Geschäftsregelfehler setzt einen Verstoß gegen die technischen Vorschriften zur Überprüfung der logischen Abhängigkeiten der Rechnungsinformationen voraus. Geschäftsregelfehler, die nicht durch den Verstoß gegen die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben ausgelöst werden, sind umsatzsteuerlich unbeachtlich.

Inhaltsfehler

Ein Verstoß gegen die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben begründet einen Inhaltsfehler, der zum

Vorliegen einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung führt.

Weitere wichtige Klarstellungen

- Pflichtangaben im strukturierten Teil
- Angabe „Rechnungsdatum = Leistungsdatum“ unzulässig
- E-Rechnungspflicht auch bei Ausübung der Option zur Umsatzsteuer unter den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen
- Dauerrechnung als E-Rechnung möglich
- Optionale E-Rechnungsstellung in bestimmten Fällen ohne Zustimmung des Empfängers
- Berichtigung einer E-Rechnung nur mittels E-Rechnung
- Pflicht zur achtjährigen Aufbewahrung eines Doppels jeder ein- und ausgehenden Rechnung



Frage 8

Welche Folgen ergeben sich bei Verstößen gegen die E-Rechnungspflicht?

Wird das Recht auf Vorsteuerabzug aus Rechnungen, die nicht dem Format EN 16931 entsprechen, versagt?

Sofern eine E-Rechnungspflicht besteht und die Rechnungsberichtigung unterbleibt, gewährt die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug aus einer sonstigen Rechnung nur, wenn sie über sämtliche Angaben verfügt, um die materiellen Voraussetzungen des Rechts auf Vorsteuerabzug prüfen zu können.

Könnte der Empfänger davon ausgehen, dass der Rechnungsaussteller Übergangsregelungen in Anspruch nimmt, wird der Vorsteuerabzug wegen des Vorliegens einer Rechnung im falschen Format nicht beanstandet.

Welche Sanktionen drohen bei Verstößen gegen die E-Rechnungspflicht?

Stellt ein Unternehmer eine Rechnung vorsätzlich oder leichtfertig unter Verstoß gegen die E-Rechnungspflicht im falschen Format aus, verwirklicht er den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit.

Die Ahndung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € pro Tat geahndet werden. Ggf. drohen die Abschöpfung ersparter Aufwendungen sowie die Eintragung in das Gewerbezentralregister.

Diese Rechtsfolgen ergeben sich auch für (faktische) Geschäftsführer.



Frage 9

Wie wirkt sich das EU-Maßnahmenpaket „MwSt im digitalen Zeitalter“ (VAT in the Digital Age – ViDA) auf die E-Rechnungspflicht aus?

Am 11. März 2025 wurde das EU-Maßnahmenpaket „MwSt im digitalen Zeitalter“ (VAT in the Digital Age – ViDA) offiziell verabschiedet.

Bestandteil der umfassenden Reform der unionsrechtlichen MwSt-Vorschriften ist u. a. die transaktionsbasierte, digitale Meldung auf der Grundlage der E-Rechnung (Digital Reporting Requirements – DRR) für innergemeinschaftliche Umsätze anstelle der Zusammenfassenden Meldung ab 1. Juli 2030.

Unternehmer, die innergemeinschaftliche Umsätze ausführen, müssen ihre Systeme rechtzeitig anpassen.

Der Zeitpunkt der Einführung einer digitalen, transaktionsbasierten Meldepflicht auf Bundesebene ist derzeit nicht absehbar.

Bereits im April 2023 betonte das BMF in einem an die Verbände adressierten Schreiben, dass die Einführung des elektronischen, transaktionsbezogenen Meldesystems für nationale und grenzüberschreitende B2B-Umsätze geplant ist.

Nach dem BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024 wird die gesetzliche Verankerung der verpflichtenden, zeitnahen und transaktionsbezogenen elektronischen Meldung zu einem späteren, noch nicht näher konkretisierten Zeitpunkt erfolgen.



Frage 10

Warum besteht akuter Handlungsbedarf?

**Um auf die verpflichtende E-Rechnung im zwischen-
unternehmerischen Bereich optimal
vorbereitet zu sein und mögliche
Sanktionen zu vermeiden, sollten
betroffene Unternehmer
unverzüglich Maßnahmen ergreifen.**

Rechtskonforme elektronische Rechnungen setzen eine stetig hohe Datenqualität voraus.

Die Anpassung und Überwachung relevanter Systeme und Prozesse sind unerlässlich, um die Wahrung der Qualitätsstandards und eine effiziente Datenverarbeitung im Einklang mit dem neuen Rechtsrahmen zu gewährleisten.

Die verpflichtende elektronische Rechnungsstellung für inländische Lieferungen und Dienstleistungen im zwischenunternehmerischen Bereich erstreckt sich auf verschiedene Unternehmensbereiche.

Betroffen sind vor allem Steuer- und IT-Abteilungen, aber auch Buchhaltungs-, Kommunikations- und Schulungsabteilungen müssen den neuen Anforderungen gerecht werden.

Die Steuerabteilung muss sich mit den neuen Vorschriften auseinandersetzen und sie umsetzen. Compliance-Prozesse müssen angepasst und stetig überwacht werden.

Die IT-Abteilung muss die Anpassung aller relevanten Systeme sicherstellen.

Betroffene Unternehmen müssen in der Lage sein, elektronische Rechnungen ordnungsgemäß ausstellen, empfangen und archivieren zu können.

Werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erfüllt, können erhebliche Sanktionen drohen.



Wie kann Deloitte Sie unterstützen?

Wir unterstützen Sie bei der Umsetzung rechtskonformer Lösungen.

Wir beraten Sie umfassend zu allen e-rechnungsrelevanten Aspekten, von der steuerrechtlichen Beratung bis hin zur Prozessoptimierung und IT-Implementierung.

Unsere Services im Überblick

- Wir analysieren, ob und in welchem Ausmaß Ihr Unternehmen von der E-Rechnungspflicht betroffen ist.
- Wir identifizieren die betroffenen Geschäftsbereiche und Transaktionen.
- Wir führen Fit-Gap-Analysen zu Prozessen und Systemen durch.
- Wir unterstützen Sie bei Auswahl und Entwicklung geeigneter Lösungen.

Implementierung

Als erfahrene Steuer- und Technologieberater finden wir gemeinsam mit Ihnen eine E-Rechnungslösung, die Ihren unternehmensspezifischen Anforderungen optimal gerecht wird.

Compliance

Wir unterstützen Sie beim proaktiven Monitoring der gesetzlichen Anforderungen und der langfristigen Wahrung der Qualitätsstandards, von der Rechnungsausstellung bis hin zur Archivierung.



Besuchen Sie unsere Webseite für weitere Informationen zur E-Rechnung und zu unseren Services.

Ihre Vorteile



Betroffenheitsanalyse

Klares Verständnis für die praktischen Auswirkungen der E-Rechnungsvorschriften



Automatisierung

Effizienzsteigerung



Steuerrechtliche Beratung

Beratung zu den rechtlichen Rahmenbedingungen



IT Readiness

Sicherstellung der Qualitätsanforderungen



Individuelle Lösungen

Flexible Modelle (Inhouse oder Outsourcing)



Interdisziplinarität

Crossfunktionale Projektteams mit sich ergänzenden Fähigkeiten und Kenntnissen



Risikobegrenzung

Risikoermittlung zur Vermeidung möglicher Sanktionen



Internationales Netzwerk

Synergieeffekte durch die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern

Ihre Ansprechpersonen

Indirect Tax / VAT



Lukas Hechl
Partner
lhechl@deloitte.de



Inga Kruse
Director
ikruse@deloitte.de

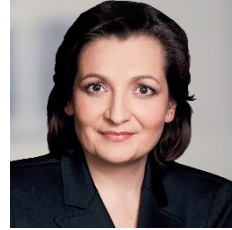


Jette Strüver
Director
jstruever@deloitte.de



Dr. Diana-C. Kurtz
Senior Manager
dkurtz@deloitte.de

Technology



Stephanie Alzuhn
Partner
salzuhn@deloitte.de



Sandra Beirle
Partner
sbeirle@deloitte.de



Bernd Duscha
Director
beduscha@deloitte.de



Simon Parsons
Director
sparsons@deloitte.de



Robert Lederer
Senior Manager
rleder@deloitte.de

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet führende Prüfungs- und Beratungsleistungen für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, und unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen. Deloitte baut auf eine 180-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 460.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitende oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.